

Vernehmlassung "Selektives Obligatorium vorschulische Sprachförderung"



0%

Exportieren Sie diese Antworten als PDF:

PDF-Export

Exportieren Sie diese Antworten als queXML PDF:

queXML PDF-Export

Allgemeine Angaben (774)

Art der Stellungnahme (7087)

Typ: (L/list-radio)

Institution/Organisation **A2****Name Institution/Organisation (7088)**

Typ: (S/text-short)

Kibesuisse

Vorname/Name Kontaktperson (für Rückfragen) (7089)

Typ: (S/text-short)

Katrin Serries, Regionalleiterin Ostschweiz

Telefon (7090)

Typ: (S/text-short)

079 686 1872

Email (7091)

Typ: (S/text-short)

katrin.serries@kibesuisse.ch

Stellungnahme zum Erläuternden Bericht (775)

Bemerkungen zu Kapitel 1 Ausgangslage (7118)

Typ: (T/text-long)

Bemerkungen zu Kapitel 2 Selektives Obligatorium für die vorschulische Sprachförderung (7117)

Typ: (T/text-long)

Es ist sehr positiv, dass der Kanton TG in die frühkindliche Bildung investiert und als eine Massnahme der Frühen Förderung ein selektives Obligatorium für die vorschulische Sprachförderung zur Vernehmlassung vorlegt und damit die Chancengerechtigkeit beim Eintritt in das Bildungssystem erhöht.

**Bemerkungen zu Kapitel 2.1
Erziehungsberechtigte/Kinder****(7094)**

Typ: (T/text-long)

Es ist fragwürdig, ob von Erziehungsberechtigten Beiträge verlangt werden können (auch wenn diese einkommensabhängig abgestuft sind und CHF 800 nicht übersteigen), wenn es sich um ein Obligatorium handelt. Die Frühe Bildung sollte der schulischen Grundbildung gleichgestellt sein und auch finanziell so behandelt werden. Ob Beiträge erhoben werden, liegt im Ermessen der Schulgemeinde. Demnach ist es gemeindeabhängig, ob das Angebot unentgeltlich erfolgen kann oder ob Beiträge erhoben werden, was zu einer Ungleichbehandlung der Eltern führt, abhängig von der Wohn-gemeinde. Dies spricht ebenfalls dafür, das verpflichtende Angebot unentgeltlich anzubieten.

**Bemerkungen zu Kapitel 2.2 Angebote
der vorschulischen Sprachförderung
(7095)**

Typ: (T/text-long)

Es ist begrüssenswert, dass Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen, welche einen wesentlichen Beitrag in der frühkindlichen Bildung leisten, hier mitgedacht werden. Wichtig zu betonen ist hierbei der Qualitätsaspekt. Die Betreuungspersonen sollen sich entsprechend weiterbilden können, um die Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Die zur Verfügungstellung des Angebotes in den Betreuungseinrichtungen darf nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Institutionen führen.

**Bemerkungen zu Kapitel 2.3 Schulge-
meinden (7096)**

Typ: (T/text-long)

Die Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern müssen so ausgestaltet sein, dass den Anbietern keine zusätzlichen Kosten entstehen.

**Bemerkungen zu Kapitel 2.4 Politische
Gemeinden (7097)**

Typ: (T/text-long)

**Bemerkungen zu Kapitel 2.5 Kanton
(7098)**

Typ: (T/text-long)

Die Betreuungsqualität in den Kinderbetreuungseinrichtungen hat einen entscheidenden Einfluss auf die frühkindliche Bildung. Dabei ist besonders die Qualität der Interaktion zwischen der Fachperson und dem Kind entscheidend. Daher ist es entscheidend, dass auf die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals besonders Gewicht gelegt wird, im den Qualitätsanforderungen gerecht zu werden.

Ebenso ist die Elternzusammenarbeit entscheidend für den Erfolg.

Stellungnahme zu den Anpassungen an Gesetzen und der Verordnung (776)

Sind Sie einverstanden mit Abs. 1 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)?

"Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen auf das nächste Schuljahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung."

(7099)

Typ: (L/list-radio)

Bemerkungen zu Abs. 1 (7119)

Typ: (T/text-long)

Sind Sie einverstanden mit Abs. 2 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

"Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss."

(7100)

Typ: (L/list-radio)

Bemerkungen zu Abs. 2 (7120)

Typ: (T/text-long)

Sind Sie einverstanden mit Abs. 3 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

"Die Schulgemeinde stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und übernimmt die Kosten."

(7101)

Typ: (L/list-radio)

Bemerkungen zu Abs. 3 (7122)

Typ: (T/text-long)

Sind Sie einverstanden mit Abs. 4 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

Nein **A3**

"Die Schulgemeinde kann von den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Beiträge von maximal Fr. 800 pro Jahr verlangen. Von bedürftigen Erziehungsberechtigten werden keine Beiträge verlangt."

(7102)

Typ: (L/list-radio)

Bemerkungen zu Abs. 4 (7123)

Typ: (T/text-long)

Sind Sie einverstanden mit Abs. 5 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

"Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen tauschen untereinander alle nötigen Daten aus."

(7103)

Typ: (L/list-radio)

Bemerkungen zu Abs. 5 (7124)

Typ: (T/text-long)

Sind Sie einverstanden mit Abs. 6 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

"Der Regierungsrat regelt
1. die Abklärung der vorschulischen Sprachförderung;
2. die Anforderungen an die Angebote der vorschulischen Sprachförderung und
3. die Beiträge und weiteren Pflichten der Erziehungsberechtigten."

(7125)

Typ: (L/list-radio)

Bemerkungen zu Abs. 6 (7126)

Typ: (T/text-long)

Stellungnahme zu den Anpassungen an Gesetzen und der Verordnung (778)

Sind Sie einverstanden mit der Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gemäss Entwurf § 6 Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61)?

(7104)

Typ: (L/list-radio)

Bemerkungen zu § 6 Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags. (7127)

Typ: (T/text-long)

Sind Sie einverstanden mit der Befristung auf fünf Jahre der Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gemäss Entwurf § 23a Beitragsgesetz?

(7128)

Typ: (L/list-radio)

Bemerkungen zu § 23a Befristung der Änderung auf 5 Jahre. (7129)

Typ: (T/text-long)

Stellungnahme zu den Anpassungen an Gesetzen und der Verordnung (779)

Bemerkungen zum Entwurf § 28a-d der Verordnung des Regierungsrats über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)

(7105)

Typ: (T/text-long)

Stellungnahme zum Erläuternden Bericht (777)

Bemerkungen zu Kapitel 4 Finanzielle Auswirkungen (7106)

Typ: (T/text-long)

Abschluss (780)

Abschliessende Bemerkungen (7110)

Typ: (T/text-long)

© 2020 Kanton Thurgau